

- Sozialversicherungsbeiträge
- Steuern
- Verbindlichkeiten nach gemeinsamem Plan beider Ehegatten für Übergangszeit: OLG Saarbr., FamRZ 82, 919
- Versicherungsprämie für Kapitallebensversicherung: nein, OLG Hamb., FamRZ 84, 59; BGH FamRZ 84, 256
- Werbungskosten konkret nachweisen, z. B. Fahrtkosten, auswärtiges Essen, besonderer Kleideraufwand usw.: OLG Ffm FamRZ 80, 74
- Zins und Tilgung für Haus bei KiU: nein, OLG Stgt. FamRZ 82, 727
- Zinsen und Tilgungsleistungen für gemeinsames Haus: spätestens ab rechtskräftiger Scheidung nein, OLG Stgt. FamRZ 84, 1105; KG FamRZ 84, 898
- Zins- und Tilgungsleistungen für Haus in angemessenem Rahmen, wenn andere Verwertung nicht möglich: BGH FamRZ 84, 358

Schöne Worte für das schöne Geschlecht

Die Novellierung des Ehescheidungsfolgenrechts darf nicht die Rückkehr zum Schuldprinzip zur Folge haben und nicht einseitig zu Lasten eines Ehepartners gehen. Das Institut des Versorgungsausgleichs bleibt in der Substanz bestehen. Die in der Ehezeit von beiden Ehegatten erworbenen Anwartschaften und Ansprüche auf Alterssicherung müssen bei der Scheidung zur Hälfte auf beide Ehepartner aufgeteilt werden. Frauen und Männer, die wegen der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben oder eingeschränkt haben, müssen sich darauf verlassen können, daß ihnen keine zeitliche Begrenzung des Unterhaltes zugemutet wird und sie nicht auf den Arbeitsmarkt verwiesen werden.

Die neue Partnerschaft, Frauen in Beruf, Familie und Politik, 33. Bundesparteitag der CDU, 19. - 22. 3. 1985 in Essen, Leitsätze der CDU für eine neue Partnerschaft zwischen Mann und Frau, S. 9

Urteil

OLG Hamm, §§ 1361 Abs. 4, 1605 BGB

Auskunftspflicht des Unternehmers

Der Beklagte wird verurteilt:

I. der Klägerin durch ein Verzeichnis über seine Einkünfte und sein Vermögen, hier unter Angabe des jeweiligen Bestandes, Auskunft für die Zeit vom 1.1.1979 bis 28.2.1982 zu erteilen und dabei auch anzugeben

1. steuerfreie Einnahmen,
2. Einkünfte aus Leistung und privater Nutzung betrieblicher Gegenstände; durch Arbeitsleistung von Arbeitern und Angestellten für seine privaten Zwecke;

II. der Klägerin zum Beleg der unter I bezeichneten Einkünfte für den dort genannten Zeitraum vorzulegen:

1. die Einkommenssteuerbescheide,
2. die Kontoauszüge,
3. die Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen,
4. Gesellschaftsverträge und Vereinbarungen der Gesellschaft über Zuwendungen und Sachleistungen, die als Einkommen anzusehen sind.

Urteil des OLG Hamm vom 6.5.1983, - 5 UF 451/82 -

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

11. Feministischer Juristinnentag

Stellungnahme zur geplanten Neuregelung des Versorgungsausgleichs Regierungsentwurf Modell 87

1977 wurde mit der Reform des Scheidungsrechtes erstmalig auch der Versorgungsausgleich eingeführt. Ausgegangen wurde dabei von dem Gedanken, daß Versorgungsansprüche ebenso wie andere Vermögen während der Ehezeit von beiden Ehegatten gemeinsam erarbeitet werden. Ehebedingte Nachteile sollten für den Fall einer Scheidung ausgeglichen werden. Die ehebedingten Nachteile treffen in der Regel die Frauen. Die Frauen bleiben zu Hause, vermindern ihre Berufstätigkeit oder geben sie zum Beispiel wegen Kindern ganz auf. Die Altersversorgung kann in diesem Fall nicht weiter betrieben werden. Mit der Durchführung des Versorgungsausgleiches in der jetzt geltenden Fassung wird dieser Nachteil aufgehoben.

Das Bundesverfassungsgericht mußte bereits darüber entscheiden, ob der Versorgungsausgleich in der jetzt geltenden Fassung verfassungsgemäß ist. In seiner Entscheidung vom 28. Februar 1980 hat sich das Bundesverfassungsgericht für den Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten ausge-

sprochen. Es hielt das Gesetzeswerk in seiner Gänze für verfassungsgemäß und hat lediglich den Gesetzgeber aufgefordert, durch ergänzende Vorschriften zum Versorgungsausgleich Regelungen zu schaffen, die die Härten ausgleichen könnten.¹ (Siehe Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1980 in FamRZ 80, 326 ff). Erstes Ergebnis dieses Urteils war die Verabschiedung des Versorgungshärteausgleichsgesetzes vom 21. Februar 1983, das befristet wurde bis zum 31. Dezember 1986. Die Befristung bedeutet, daß ab 1. Januar 1987 ein neues Gesetz dieses ablösen muß. Das wird zum Anlaß genommen, den Versorgungsausgleich in seinen Grundsätzen zu „reformieren“. Unter dem Namen „Modell 87“ existieren bereits mehrere Regierungsentwürfe, die in den Ausschüssen diskutiert und wieder zurückgezogen worden sind. Der hier vorgestellte Regierungsentwurf ist ebenfalls zurückgezogen worden, ein neuer soll in Arbeit sein.

Auf dem 11. feministischen Juristinnentag haben wir diesen letzten Regierungsentwurf diskutiert, da